

Satzung

des Fördervereins Klinikum Altmühlfranken e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Klinikum Altmühlfranken“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintrag im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg i. Bay.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege, insbesondere von Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Patientenaufklärung, der gesundheitlichen Früherkennung oder der Rehabilitation dienen.
2. Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch die Beschaffung von Mitteln und deren Verwendung insbesondere für
 - a. Beratung und Hilfe für Patienten und deren Angehörige, auch unter Zuhilfenahme von bereits bestehenden Einrichtungen und Selbsthilfegruppen sowie von Fachkräften aus dem Klinikum Altmühlfranken mit Mitteln des Vereins,
 - b. Erste-Hilfe-Kurse, Vorträge, Maßnahmen zu Bewältigung von körperlichen Beeinträchtigungen,
 - c. Unterstützung des ehrenamtlichen Patientenbetreuungsdienstes,
 - d. Vergabe von Stipendien und Fördermittel zur Fort- und Weiterbildung,
 - e. die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Patientenzufriedenheit und des Patientenkomforts,
 - f. die Unterstützung bei der Anschaffung medizinischer Geräte.
3. Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge und Spenden, welche auch im Rahmen von Veranstaltungen eingeworben werden, aufgebracht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Es darf niemand durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, sowie jeder nicht rechtsfähige Verein, werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern. Natürliche Personen müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss nach billigem Ermessen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, bei juristischen oder sonstigen Vereinigungen mit deren Auflösung oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt kann unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder wenn es dem Ansehen des Vereins schadet, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.
6. Der/die Betroffene ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem/der Betroffenen das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die Beiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Mitglieder die im Laufe eines Jahres eintreten, entrichten den Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr.
4. Über Beiträge und Zuwendungen, die steuerbegünstigt sind, wird auf Wunsch eine Bescheinigung für das Finanzamt erstellt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der/s Kassenprüfers/-in sowie des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, eine Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszweckes
 - f) die Wahl des/der Kassenprüfer/s
 - h) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.

§ 10

Einberufung und Niederschrift der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand hat, sofern dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom/von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom einem der Stellvertreter/-innen des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich (ggf. auch in elektronischer Form) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung, sowie Zeit und Ort der Versammlung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter muss die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben.
3. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu den Punkten der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Auf Verlangen eines Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung bzw. Wahl geheim.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom/ von der Vorsitzenden (Vorstand), bei Verhinderung von einem/-er der Stellvertreter/-innen (Vorstand).
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von der Versammlungsleitung und einem anderen Mitglied des Vorstands (§ 11) zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/-in wird von der Versammlung bestimmt und kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen und zur jederzeitigen Einsichtnahme beim Vorstand zu hinterlegen.

§ 11 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) Vorsitzenden des Vorstandes
 - b) 1. stellv. Vorsitzenden des Vorstandes
 - c) 2. stellv. Vorsitzenden des Vorstandes
 - d) Schatzmeister/-in
 - e) Schriftführer/-in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung u. Einberufung d. Mitgliederversammlung, Aufstellung d. Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung der Rechnungslegung und der Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f) Geschäftsführung des Vereins.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 1. stellv. Vorsitzende des Vorstandes und der/die 2. stellv. Vorsitzende des Vorstandes. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam nach außen vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gegen Nachweis im angemessenen Umfang erstattet.
6. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer berufen, die ihn in der Erledigung seiner Arbeit unterstützen.

§ 12 **Geschäftsordnung**

1. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes obliegen dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den Stellvertreter/-innen.

§ 14 **Kassenprüfung und Entlastung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren, welche sich jeweils gegenseitig vertreten können. Sie haben die Kassen-geschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Eine Auflösung soll erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.
2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen fällt an den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, der es entsprechend § 2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Mitteilungspflicht

Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 19

Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 25.04.2022 in Gunzenhausen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.